



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur WBK-N
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 26. September 2025

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2025 hat Ihre Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur WBK-N dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Volksinitiative «[Für eine Einschränkung von Feuerwerk](#)» sieht die Einführung eines neuen Verfassungsartikels (Art. 74a) vor, der den Verkauf und den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einschränken und damit den Lärm der Feuerwerkskörper und dessen Auswirkungen auf Tier und Mensch reduzieren will. Die Initianten wollen insbesondere Feuerwerkskörper verbieten, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärm erzeugende Feuerwerkskörper ausweiten (Kategorien F3 und F4).

Die WBK-N nahm im Januar 2025 die Beratungen zu diesem Geschäft auf und beschloss nach einer Anhörung des Initiativkomitees und weiterer betroffener Akteure, darunter den Schweizerischen Gemeindeverband, der «Feuerwerks-Initiative» einen **indirekten Gegenentwurf (25.402)** gegenüberzustellen. Die Schwesterkommission WBK-S gab dem im April 2025 Folge und formulierte gleichzeitig Leitlinien für die weitere Ausarbeitung des Vorentwurfs (gezielte Regelung für Knallkörper ohne visuelle Effekte, kein allgemeines Verbot von Feuerwerkskörpern, keine Bewilligungspflicht).

Mit dem vorliegenden Entwurf sieht die WBK-N im Wesentlichen zwei Verschärfungen er geltenden Sprengstoffgesetzgebung vor: Erstens ein Verbot sämtlicher Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind (Art. 8b VE-SprstG) und zweitens die Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper. Der Bundesrat kann Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorsehen.

Umgang mit Feuerwerk ist Sache der Gemeinden

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und will ihr auch keinen indirekten oder direkten Gegenvorschlag gegenüberstellen, weil dafür bereits kantonale Rechtsgrundlagen greifen. Der SGV teilt diese Haltung. Der SGV kann die Lärm- und Umweltschutzanliegen der Initianten nachvollziehen. Indes erachtet er die bestehenden Rechtsgrundlagen als genügend: Viele Gemeinden wenden bereits heute Verbote oder Einschränkungen an und machen damit gute Erfahrungen. Ein schweizweites Verbot würde die heute geltende Kompetenz der Kantone und Gemeinden übersteuern, was der SGV entschieden ablehnt. Seine Position hat der SGV am 31. Januar im Rahmen einer Anhörung vor der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) dargelegt.

Aus den gleichen föderalistischen Überlegungen lehnt der SGV den vorliegenden Gesetzesentwurf der WBK-N zur Änderung des Sprengstoffgesetzes ab: Die Bewilligung von Feuerwerk ist Sache der Gemeinden und soll es auch bleiben. Eine neue Regelung auf Bundesebene ist unnötig. Die Gemeinden nehmen die Anliegen der Initiative ernst. Sie haben und nutzen schon genug Möglichkeiten, den Einsatz von Lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern einzuschränken und zu verbieten. So ist der Umgang mit Feuerwerk in vielen Gemeinden in den kommunalen Polizeireglementen klar geregelt und Feuerwerk in bestimmten Zonen verboten oder nur an bestimmten Tagen erlaubt – zum Schutz für Menschen, Tiere und Sachen.

Mit der Vorlage greift der Bund in die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie ein und generiert mit der Einführung einer Ausweispflicht für bestimmte Kategorien der Feuerwerkskörper unnötigen Verwaltungsaufwand. Zudem befürchten die Gemeinden, dass mit der geplanten Gesetzesänderung Unklarheiten und Schwierigkeiten im Vollzug einhergehen. Die Entscheide zum Umgang und zur Regelung von Feuerwerk sollen auf Basis der vorhandenen kantonalen Rechtsgrundlagen auch weiterhin in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband SSV
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Résumé

L'initiative populaire fédérale «[Pour une limitation des feux d'artifice](#)» entend interdire la vente et l'utilisation de pièces d'artifice qui causent du bruit. L'ACS peut comprendre les préoccupations des initiants en matière de protection contre bruit et de protection de l'environnement. Elle considère toutefois que les bases légales existantes sont suffisantes. De nombreuses communes appliquent déjà des interdictions ou des limitations et en tirent de bonnes expériences. C'est pourquoi une interdiction à l'échelle nationale, qui empiéterait sur les compétences des cantons et des communes, est superflue. L'ACS a fait part de sa position le 31 janvier lors d'une audition devant la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national (CSEC-N).

Pour les mêmes raisons fédéralistes, l'ACS rejette le projet de modification de la loi fédérale sur les explosifs (LExpI), élaboré par la CSEC-N : l'autorisation des feux d'artifice est une compétence des communes et doit le rester. Pour l'ACS, une telle modification de la loi sur les explosifs porterait atteinte à l'autonomie communale, protégée par l'art. 50 Cst., et générerait une charge administrative inutile qui risquerait d'entraîner des incertitudes et des difficultés en matière d'exécution.

Les décisions relatives à l'utilisation et à la réglementation des feux d'artifice doivent rester de la compétence des cantons et des communes, sur la base des législations cantonales existantes.